

Richtlinie der Gemeinde Glandorf zum Dachbegrünungsprogramm

„Grün für Glandorf“

Ziel der Förderung:

Durch die Dachbegrünung wird eine Verbesserung der Luftqualität erreicht. Gleichzeitig trägt die Schaffung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen zum Artenschutz bei.

Dachbegrünungen nehmen Regenwasser auf und vermindern so Überschwemmungen.

Ziel des Begrünungsprogrammes „Grün für Glandorf“ ist es daher, private, unternehmerische und institutionelle Grund- und Gebäudeeigentümer in Glandorf dabei zu unterstützen, Begrünungsmaßnahmen auf eigenen Gebäuden durchzuführen, um damit dem stark steigenden Versiegelungsgrad entgegenzuwirken und den Grünanteil zu erhöhen.

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden extensive Dachbegrünungen auf Wohn- und Gewerbebauten im Gebiet der Gemeinde Glandorf, die den gängigen Richtlinien von Planung, Bau und Instandhaltung von Dachbegrünungen entsprechen.

Höhe der Förderung:

Die Förderung wird in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt. Die Gemeinde Glandorf entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel und nach der Eingangsreihenfolge der Anträge.

Ein Rechtsanspruch kann aus dieser Richtlinie nicht hergeleitet werden. Zuschüsse können nur gewährt werden, soweit Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen.

- **Private Haushalte und sonstige Institutionen:** Private Eigentümer und sonstige Institutionen werden mit bis zu 50% der Investitionssumme bezuschusst. Hierbei werden maximal 15 EUR pro m² angelegter begrünter Dachfläche bewilligt. Die maximale Förderhöhe beträgt 3.000 EUR pro Gebäude.
- **Gewerbetreibende und Unternehmen:** Gewerbetreibende und Unternehmen werden mit bis zu 40% der Investitionssumme bezuschusst. Hierbei werden maximal 15 EUR pro m² angelegter begrünter Dachfläche bewilligt. Die maximale Förderhöhe beträgt 3.000 EUR pro Gebäude.

Die Förderung gilt sowohl für Neubauten als auch für nachträgliche Begrünung vorhandener Dächer. Zur Bemessung der Fördersumme wird die geplante Netto-Vegetationsfläche herangezogen. Es ist eine Fläche von mindestens 15 m² anzulegen.

Förderbedingungen:

- Ein Antrag auf Förderung ist vor dem Beginn der geplanten Maßnahme durch den Grundstückseigentümer / Erbbauberechtigten zu stellen. Eine Maßnahme zählt als begonnen, sobald entsprechende Liefer- oder Bauleistungen beauftragt wurden. Angebotsanfragen und Planungsleistungen dürfen im Vorfeld durchgeführt werden.
- Gefördert werden die nachgewiesenen Material- und Herstellungskosten, die im direkten Zusammenhang mit der Herstellung der Dachbegrünung stehen. Hierzu zählen auch Maßnahmen zur nachträglichen Verbesserung der Tragfähigkeit (Statik) des Daches im direkten Zusammenhang mit der Installation eines Gründaches
- Eine Förderung von Eigenleistungen erfolgt nicht.
- Die Maßnahmen, müssen in technischer oder qualitativer Hinsicht den gängigen Fachregeln entsprechen.
- das alleinige Aufstellen von Pflanzkübeln oder ähnlichem, Dachterrassen und Kiesschüttungen, Platten-, Holz- oder ähnlicher Belege ist nicht förderfähig.
- Die Sanierung vorhandener Gründächer ist nicht förderfähig

Antragstellung:

Mit dem Antrag sind die folgenden Unterlagen einzureichen:

- ein Lageplan, aus dem die Fläche für die Dach-/Fassadenbegrünung hervorgeht,
- eine Beschreibung der Maßnahme, in der die Beschaffenheit und Höhe des Aufbaus der Begrünung zu erkennen ist,
- eine Kostenschätzung,
- Die Baumaßnahme muss innerhalb von 9 Monaten nach Eingang des Bewilligungsbescheids fertiggestellt sein. Nach Ablauf dieser Frist erlischt der Anspruch auf Förderung. In begründeten Fällen kann diese Frist verlängert werden.
Die Fertigstellung der Maßnahme ist durch den Antragsteller anhand von Fotos, Rechnungen und Zahlungsbelegen zu belegen. Die Auszahlung erfolgt nach Fertigstellung der Maßnahme auf Grundlage einer Auszahlungsanforderung und entsprechender Rechnungsbelege. Grundlage des maximal auszahlenden Zuschusses sind die im Förderantrag angegebenen Kosten. Der Förderbetrag kann nachträglich nicht erhöht werden. Haben sich die Kosten gegenüber der im Antrag dargestellten Kosten vermindert, so wird die Förderung entsprechend angepasst.

- Wird gegen die Förderbestimmungen verstoßen oder ist die Auszahlung des Zuschusses aufgrund falscher Angaben erfolgt, erlischt der Anspruch auf Zuwendung und bereits gezahlte Mittel sind zurückzuzahlen.
- Dachbegrünungen, die auf Grundlage dieser Richtlinie gefördert wurden, müssen mindestens für 10 Jahre ab Zahlung der Zuwendung erhalten und gepflegt werden. Anderenfalls ist die Fördersumme anteilig zurückzuerstatten.
- Die Bewilligung der Förderung ersetzt nicht möglicherweise erforderliche Genehmigungen nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften. Der Antragsteller übernimmt die Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung und Ausführung, insbesondere die statische Belastbarkeit.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom in Kraft.